

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Keine Rentenversicherungspflicht für geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundessozialgericht hat durch ein Urteil vom 24. November 2005 (Az.: B 12 RA 1/04) eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht für geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH angenommen und damit die Rentenversicherungspflicht für solche Geschäftsführer erheblich ausgeweitet.

Ein GmbH-Geschäftsführer, der zugleich Alleingesellschafter, Mehrheitsgesellschafter oder Inhaber einer Sperrminorität ist, ist grundsätzlich regelmäßig sozialversicherungsfrei, weil er nicht als persönlich abhängig, sondern als Selbständiger eingestuft wird.

Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sind seit dem 1. Januar 1999 aber auch alle solche Selbständigen in die Rentenversicherungspflicht einbezogen, die auf Dauer und im Wesentlichen „nur für einen Auftraggeber tätig sind“ und im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit selbst „keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen“.

Bisher wurde bei der Prüfung des Tatbestandsmerkmals „nur für einen Auftraggeber tätig“ bei Alleingesellschaftern einer GmbH, die zugleich auch deren Geschäftsführer waren, auf das Außenverhältnis der GmbH gegenüber dem Kunden abgestellt. War die GmbH nur für einen Auftraggeber (Kunden) tätig und beschäftigte sie keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, bestand für den Alleingesellschafter-Geschäftsführer Versicherungspflicht nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI.

Das Bundessozialgericht hat diese bisherige Auslegung des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI am 11. November 2005 verworfen und entschieden, dass geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH grundsätzlich nach § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig sind (BSG, Urteil vom 24. November 2005, B 12 RA 1/04 R).

Das Gericht lehnt ausdrücklich die bisherige rechtliche Konstruktion – das Abstellen auf das Außenverhältnis der GmbH gegenüber dem Kunden – ab, und vertritt nun die Auffassung, dass geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH versicherungspflichtig sind, weil sie selbst im Innenverhältnis nur für einen Auftraggeber, nämlich die GmbH, tätig sind und keine weiteren Arbeitnehmer beschäftigen. Nach dem BSG muss bei der Prüfung der Frage, wer Auftraggeber i. S. d. § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI ist, berücksichtigt werden, dass der unmittelbare Auftraggeber des Geschäftsführers die GmbH und nicht der Kunde im Außenverhältnis ist.

Auf die Frage, wie viele Auftraggeber (Kunden) die GmbH in ihrem Außenverhältnis hat und ob die GmbH versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt, kommt es nach dieser Interpretation nicht mehr an. Damit sind geschäftsführende Allein-Gesellschafter seit dem 1. Januar 1999 rentenversicherungspflichtig.

Die Entscheidung betrifft, wie das BSG klargestellt hat (Medien-Information Nr. 8/06 vom 9. Februar 2006), nur die geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH. Eine Übertragung auf die Verhältnisse bei Aktiengesellschaften wird ausgeschlossen. Problematisch ist, dass die Argumentation der Entscheidung auch auf eine GmbH mit mehreren Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern übertragen werden könnte. Auch diese können und dürfen nach dem Dienstvertrag meist nur für eine GmbH tätig werden. Sie sind also im (Innen-)Verhältnis zur GmbH nur für einen Auftraggeber tätig und beschäftigen als Geschäftsführer keine Arbeitnehmer. Damit erfüllen sie ebenfalls die vom Bundessozialgericht genannten Voraussetzungen für die Versicherungspflicht.

Die Entscheidung des BSG geht am gesetzgeberischen Willen vorbei. Wie sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI und § 6 Abs. 1a Nr. 1 SGB VI vom 10. Oktober 1999 ergibt (Bundestagsdrucksache 14/1855, Satz 9), sollten Existenzgründer in den ersten drei Jahren nach Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit von der Rentenversicherungspflicht befreit werden, weil zu berücksichtigen sei, dass viele Personen noch während der Gründungsphase aus der Versicherungspflicht herauswachsen werden, „sei es, dass sie alsbald in entsprechendem Umfang Mitarbeiter beschäftigen oder sei es, dass sie alsbald nicht mehr auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen einzigen Auftraggeber tätig sind.“

Damit kann mit dem Tatbestandsmerkmal „nur für einen Auftraggeber“ in § 6 Abs. 1a Nr. 1 und in § 9 Satz 1 Nr. 9 SGB VI sinngemäß nur gemeint sein, dass auf das Außenverhältnis der Betroffenen zu den Kunden bzw. Auftraggebern abgestellt wird. Andernfalls würde ein GmbH-Alleingesellschafter-Geschäftsführer nur aufgrund der gewählten Rechtsform seiner Gesellschaft nie selbständig sein können und die Befreiungsklausel sinngemäß leer laufen. Die juristisch korrekte Wortlautauslegung des BSG widerspricht damit den ursprünglichen gesetzgeberischen Zielsetzungen.

Sollte dieses Urteil von den Sozialversicherungsträgern umgesetzt werden, hätte dies zudem erhebliche, auch rückwirkende, finanzielle Beitragsnachforderungen i. H. v. 19,5 Prozent des Bruttoeinkommens für Gesellschafter-Geschäftsführer zur Folge. Dies würde eine erhebliche Belastung darstellen, da diese Berufsgruppe naturgemäß privat für das Alter vorgesorgt hat.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. klarzustellen, dass durch § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI nicht eine grundsätzliche Rentenversicherungspflicht für geschäftsführende Alleingesellschafter einer GmbH im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eingeführt werden sollte und dafür
2. eine entsprechende Formulierung in § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI aufzunehmen, die sicherstellt, dass bei der Auslegung des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI auch auf das Außenverhältnis der GmbH gegenüber Dritten abzustellen ist.

Berlin, den 15. März 2006

Dr. Heinrich L. Kolb
Jens Ackermann
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Daniel Bahr (Münster)
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Patrick Döring
Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Miriam Gruß
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Elke Hoff
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Hellmut Königshaus
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht

Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Michael Link (Heilbronn)
Markus Löning
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Jan Mücke
Burkhardt Müller-Sönksen
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Jörg Rohde
Frank Schäffler
Dr. Konrad Schily
Marina Schuster
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Josef Stadler
Dr. Rainer Stinner
Carl-Ludwig Thiele
Florian Toncar
Christoph Waitz
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Martin Zeil
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

